



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

19/SN - 36/ME

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 36 -GE/19

Datum: 5. JUNI 1991

Verteilt 07. Juni 1991 Jgq

St. Blauer

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

-

SH-ZB-5411

Durchwahl 3139

3.6.1991

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Schul-
organisationsgesetz geändert wird
(13. Schulorganisationsgesetz-Novelle)
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

W. H. W.



Der Kammeramtsdirektor:

iA

Mag. Reizer

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Franz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 28 -GE/19 P1
Datum: 5. JUNI 1991

Verteilt

St. Bauer

Ihre Zeichen
GZ.12.690/5-
III/2/91

Unsere Zeichen
SH/Ec/5411/Gr

Telefon (0222) 501 65
verwalt 3139

Datum
1991-05-21

Betreff
Bundesgesetz, mit dem das Schul-
organisationsgesetz geändert wird
(13. Schulorganisationsgesetz-Novelle)
S T E L L U N G N A H M E

Der Österreichische Arbeiterkammertag (ÖAKT) nimmt zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Zur Neuregelung des § 7 Abs 5, wonach für Schulversuche, die die Aufgabe, den Aufbau und die Organisationsform von Schulen betreffen, die Zustimmung der Erziehungsberechtigten von zwei Dritteln der betroffenen Schüler sowie zwei Dritteln der betroffenen Lehrer erforderlich ist, wird die Ansicht vertreten, daß zur Durchführung derartiger Schulversuche das Einverständnis der Hälfte der betroffenen Eltern und Lehrkräfte ausreicht. Dies erscheint deshalb sinnvoll, da sich Zustimmungserfordernisse im vorgesehenen Ausmaß auch als innovationshemmend erweisen können. Unklar bleibt allerdings die zukünftige Rolle des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses, da für diese beiden Gremien derzeit ein bloßes Anhörungsrecht festgelegt ist.

- 2 -

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, daß entsprechende Ausführungsbestimmungen zwecks organisatorischer Abwicklung unbedingt erforderlich sind, da derzeit insbesondere Zeitpunkt und Form der Abstimmung völlig offen sind. Eine endgültige Beurteilung der Mitbestimmungsrechte der Eltern sowie Lehrer ist erst nach Vorliegen der geforderten Ausführungsbestimmungen möglich.

Außerdem ist die Anwendung der geplanten Schulversuchsbestimmungen für den Berufsschulbereich nicht zielführend, da die Lehrverträge zumeist erst im September ausgestellt werden und zudem eine Befragung der Erziehungsberechtigten von Schülern an lehrgangsmäßigen Berufsschulen ein sehr schwieriges Unterfangen darstellt. Es ist daher unabdingbar, für diese Schulf orm speziell abgestimmte Mitbestimmungsregelungen zu erlassen.

Die Erweiterung der Möglichkeit von Integrationsversuchen betreffend den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings wird im Zusammenhang mit der prozentuellen Anhebung der Zahl der Integrationsklassen darauf aufmerksam gemacht, daß durch die bereits laufenden Schulversuche die Anzahl der Sonderschulklassen und somit die Bemessungsgrundlage reduziert wurde. Es wird daher vorgeschlagen, als Bemessungsgrundlage nicht nur die jeweils geführten Sonderschulklassen, sondern zusätzlich auch die entsprechenden Klassen der Regelschule heranzuziehen und auf Sicht gesehen eine Überführung ins Regelschulwesen vorzunehmen.

Die Möglichkeit zu Schulversuchen mit flexibler Differenzierung an Hauptschulen wird prinzipiell begrüßt, jedoch wird die Auffassung vertreten, daß dies ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand nicht zielführend ist. Vor allem für die Schulung der Lehrkräfte und eine notwendige Begleituntersuchung sind sicherlich zusätzliche Budgetmittel erforderlich.

Zudem ist es im Hinblick auf die derzeit geforderte Kostenneutralität und den vorgesehenen Prozentsatz fraglich, ob de facto eine Ausweitung der bestehenden Schulversuche erfolgen wird.

- 3 -

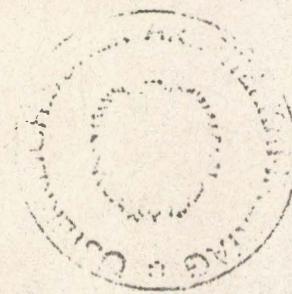
Der ÖAKT fordert daher die Zurverfügungstellung der notwendigen Budgetmittel sowie eine Erhöhung der Schulversuchsklausel auf 20 %.

Ferner ist zu prüfen, inwieweit nicht weitere schulrechtliche Bestimmungen, die auf den Besuch von Leistungsgruppen abstehen. (z.B. § 40 Abs 2 Schulorganisationsgesetz) zu modifizieren sind. Außerdem sollten derartige Schulversuche auch im Bereich des Polytechnischen Lehrgangs sowie der Berufsschule möglich sein.

Der ÖAKT ersucht um Berücksichtigung seiner Forderungen und Vorschläge.

Der Präsident:

W. Vogler



Der Kammeramtsdirektor:
i.V.

W. Mückler